

GEMEINDE
COMUNE

DI



BOZEN
BOLZANO

DURCHFÜHRUNGSPLAN ERWEITERUNGSZONE
"DRUSUSSTRASSE - FRICKHOF" - BOZEN

PIANO DI ATTUAZIONE ZONA ESPANSIONE
"VIALE DRUSO - MASO FRICK" - BOLZANO

1

- 1.0. ERLÄUTERNDER BERICHT
RELAZIONE ILLUSTRATIVA
- 2.0. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN
ENTWURF ZUR BILDUNG DER
MITEIGENTUMSGEMEINSCHAFT
NORME DI ATTUAZIONE
PROPOSTA PER LA COSTITUZIONE
DELLA COMUNIONE
- 3.0. KOSTENVORANSCHLAG
PREVENTIVO SOMMARIO

ANTRAGSTELLER:
RICHIENDENTI:



(FRICK ANTON)



(FRICK RAIMUND)



(FRICK HELENE)

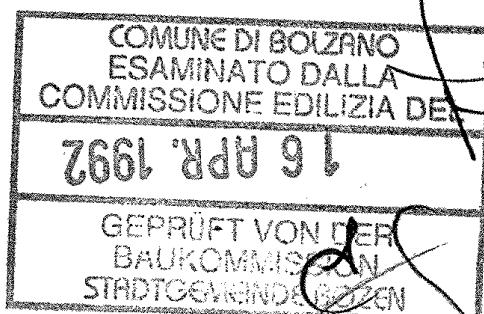


(FRICK DR. BRUNO)

PROJEKTANT - PROGETTISTA:
DR. ARCH. GÜNTHER PLAICKNER

PROJ. NR.:

635 U



29 APR. 1992

39100 BOZEN - BOLZANO
Wangergasse 93 via dei Vanga
Tel. 0471/970533 Fax 981319



1.0. ERLÄUTERNDER BERICHT

Planungsgebiet: Erweiterungszone "Drususstraße - Frickhof" - Bozen,
Typ D

Auftraggeber : Frick Anton
Frick Raimund
Frick Helene
Frick Dr.Bruno

Der Durchführungsplan setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

1. Erläuternder Bericht, Durchführungsbestimmungen, Kostenvoranschlag
2. Rechtsplan 1:500
3. Infrastrukturplan 1:500
4. Gestaltungsplan 1:500, sowie Auszug aus dem Bauleitplan 1:5000 und Mappenauszug 1:1440
5. Lageaufnahme mit Höhenschichtenplan 1:200
6. Modell.

1.1. Allgemeines:

Die Erweiterungszone befindet sich am Süd-Westrand des Stadtgebietes an der Drususstraße in ebener Lage.

Die Ausweisung dieser Erweiterungszone wurde mit Beschuß des Landesausschusses Nr.6242 vom 21.10.1991 laut Gemeinderatsbeschlusses Nr.552/42281 vom 13.12.1990 genehmigt.

Die im Bauleitplan grafisch gekennzeichnete Fläche betrifft folgende Grund- bzw. Bauparzellen:

Grund- bzw. Bauparzellen	Fläche in Zone
G.P. 1980/5	180 m ²
G.P. 2633/8	170 m ²
G.P. 1983/1	3903 m ²
G.P. 2508/3	185 m ²
G.P. 2635/2	47 m ²
B.P. 341/1	170 m ²
B.P. 341/2	330 m ²
B.P. 2242	99 m ²
B.P. 963	111 m ²
	5195 m ²

Die Größe der Zone beträgt 5195 m², die zulässige Baumassendichte 4,0 m³/m².
Das bestehende Bauvolumen beträgt:

Bauparzelle	m ³
341/1	1004,72 m ³
341/2	565,81 m ³
2242	400,00 m ³
	1970,53 m ³

Das neu zu verbauende Bauvolumen beträgt demnach nach erfolgtem Abriß der bestehenden Gebäude:

1.2. REALISIERBARE KUBATUR IN DER ERWEITERUNGSZONE

1.2.1. Gesamtfläche = 5195m² x 4,0m³/m² = 20780 m³

1.2.2. Realisierbare Gesamtkubatur minus Bestandskubatur mit 25%iger Erweiterung

20780m³ - 2464m³ = = 18316 m³

1.2.3. Aufteilung der realisierbaren Kubatur in frei + gefördert:

1.2.3.1. ANAS = B.P. 963 = 111 m²

G.P. 2508/3 = 185 m²

296 m²

296m² x 4 = Geförderter Wohnbau = 1184 m³

1.2.3.2. 18316m³ - 1184m³ = 17132m³

17132m³ x 0,45 = Gef.Wohnbau = 7709,4m³

17132m³ x 0,55 = Freier Wohnbau = 9422,6m³

GEFÖRDERTER WOHNBAU
 $7709,4\text{m}^3 + 1184\text{m}^3 =$ $8893,4\text{m}^3$

FREIER WOHNBAU
 $20,780\text{m}^3 - 8893,4\text{m}^3 =$ $11886,6\text{m}^3$

Einem Gesamtvolumen von 20.780 m^3 entsprechen ca. 74 Haushalte mit einer Einwohnerzahl von 260 Personen.

1.3. Beschreibung der Zone:

Die Ereiterungszone "Drususstraße - Frickhof" befindet sich am Süd-Westrand des Stadtgebietes. Die Zone ist im Süd-Westen von einer Sportzone, im Süden von einem 10 m breitem öffentlichem Grünstreifen und im Osten von einem 18 m breitem öffentlichem Grünstreifen umgrenzt. Im Norden bildet die Drususstraße den Zonenabschluß. Das Gelände innerhalb der Zone ist eben.

1.4. Zum Bebauungsvorschlag:

Im Zuge der Erstellung des Bebauungsvorschlages wurde folgenden Voraussetzungen Rechnung getragen:

1.4.1. Die Bebauungsdichte von $4,0 \text{ m}^3/\text{m}^2$ ergibt eine geschlossene 5 - 6-geschoßige Randbebauung, die sich um einen zentralen Freiraum gliedert.

1.4.2. Die Fußgängerwege erschließen die einzelnen Bauabschnitte, sowie den allgemein zugänglichen zentralen Freiraum und den Kinderspielbereich. Gemäß Art. 22 des D.L.H. vom 21.Juli 1981 Nr.26 werden von den nicht überbauten Flächen 20% für den Kinderspielbereich reserviert.

Überbaute Flächen = 1910m^2
 Nicht überbaute Flächen = $5195\text{m}^2 - 1910\text{m}^2 = 3288\text{m}^2$
 $3288\text{m}^2 \times 0,20 = 658\text{m}^2$ = Kinderspielbereich

1.4.3. Die privaten Freiflächen sollen den im Erdgeschoß gelegenen Wohnungen die nötige Privatsphäre gewährleisten.

1.4.4. Die Hauptzufahrt zur Wohnbauzone erfolgt über die Drususstraße. Der zentrale Freiraum bleibt autofrei, lediglich Notfahrzeuge haben Durchfahrtsrecht.

Die unterirdischen Garagenebenen werden über eine gemeinsame Zufahrtsrampe erschlossen. Über eine rauchdichte Schleuse können die jeweiligen Bauabschnitte des geförderten bzw. freien Wohnbaues angebaut werden.

1.4.5. Im Sinne des Wohnbaureformgesetzes ist die Erweiterungszone in einen Bereich für den geförderten Wohnbau, der die östlichen Teilflächen einnimmt, und in einen Bereich für den freien Wohnbau im westlichen Teil der Zone, unterteilt.

1.4.6. AUFTEILUNG DES WOHNBAULANDES

1.4.6.1. DURCH BESTANDSKUBATUR MIT 25%IGER ERWEITERUNG GEBUNDENE FLÄCHE

$$2464 \text{ m}^3 : 4,0 \text{ m}^3/\text{m}^2 = \underline{\underline{616,0 \text{ m}^2}}$$

1.4.6.2. BRUTTOWOHNBAULAND ANAS

B.P. 963	=	111 m^2
G.P. 2508/3	=	$\frac{185 \text{ m}^2}{296 \text{ m}^2}$

1.4.6.3. AUFTEILUNG DES BRUTTOWOHNBAULANDES IN GEFÖRDERTES WOHNBAULAND UND FREIES WOHNBAULAND

Bruttowohnbauland Erweit.zone insg.	= + 5195 m ²
Durch Bestandskubatur mit 25%-iger Erweiterung gebundene Fläche	= - 616,0m ²
Bruttowohnbauland ANAS	= - <u>296,0m²</u>
	4283,0m ²

1.4.6.3.1. Bruttowohnbauland Geförderter Wohnbau
40,36% von 4283 m² = 1729 m²

1.4.6.3.2. Bruttowohnbauland Freier Wohnbau
59,64% von 4283 m² = 2554 m²
4283 m²

**1.4.7. ANTEIL DER FLÄCHE FÜR INFRASTRUKTUREN AN DER
GESAMTFLÄCHE DES BRUTTOWOHNBAULANDES**

Bruttowohnbauland Erweit.zone insg.	= + 5195 m ²
Durch Bestandskubatur mit 25%-iger Erweiterung gebundene Fläche	= - <u>616 m²</u>
Bezugsbruttowohnbauland für die Be- rechnung des Anteiles an Infrastruk- turen	= 4579 m ²
Gesamtfläche Infrastrukturen	= 1685 m ²
1685 m ² = <u>36,80% der Gesamtfläche des Bezugs-</u> <u>bruttowohnbaulandes</u>	

1.4.8. AUFTEILUNG DES NETTOWOHNBAULANDES

1.4.8.1. Nettowohnbauland Freier Wohnbau

Bruttowohnbauland	=	+ 2554 m ²
Anteil Infrastrukturen 36,80% von 2554,38m ²	=	- 940 m ²
Durch Bestandskubatur mit 25%-iger Erweiterung gebundene Fläche	=	<u>+ 616 m²</u>
Nettowohnbauland insgesamt Freier Wohnbau =		<u>2230m²</u>

1.4.8.2. Nettowohnbauland Geförderter Wohnbau

Bruttowohnbauland	=	+ 1729 m ²
Anteil Infrastrukturen 36,80% von 1729 m ²	=	- 636 m ²
Bruttowohnbauland ANAS	=	+ 296 m ²
Anteil Infrastrukturen 36,80% von 296 m ²	=	<u>- 109 m²</u>
Nettowohnbauland insgesamt Geförderter Wohnbau =		<u>1280 m²</u>

**1.4.8.3. Nettowohnbauland Freier Wohnbau aufgeteilt auf
Bauabschnitt F₁ und F₂**

Nettowohnbauland F ₁ 1190 m ² + 190 m ²	=	1380 m ²
Nettowohnbauland F ₂	=	850 m ²
<hr/>		
Insgesamt	=	2230 m ²

1.5. Infrastrukturen:

Die Infrastrukturen bestehen aus:

- 1.5.1. Verkehrserschließung
- 1.5.2. Trink- und Löschwasserversorgung
- 1.5.3. Abwasserbeseitigung
- 1.5.4. Stromversorgung und Straßenbeleuchtung bzw. Gehwegbeleuchtung
- 1.5.5. Telefonanschluß

1.5.1. Verkehrserschließung:

Die neue Wohnbauzone wird im Norden über die Drususstraße erschlossen.

Die Zufahrt erfolgt über eine Stichstraße, welche einerseits die bestehenden Zufahrten zu den an die Zone angrenzenden Gebäuden (B.P. 1973 und B.P. 963) gewährleistet, andererseits die Abfahrtsrampe zu den unterirdisch gelegenen Garagengeschoßen ermöglicht und dadurch den größten Teil der Wohnbauzone verkehrsfrei beläßt.

Die Fußgängerbereiche sind im Osten, sowie im Süden der Zone an die geplanten Fußgänger- bzw. Fahrradwege außerhalb der Zone angebunden.

- 1.5.1.1. Die vorgesehene Stichstraße dient als Hauptzufahrt und ist durchwegs 6,0 m breit, entlang der Besucherparkplätze entsprechend breiter.

- 1.5.1.2. Insgesamt muß unterirdisch mindestens ein Garagenplatz bzw. unterirdischer Autoabstellplatz je 200 m³ Kubatur vorgesehen werden. Im Freien sind 12 Autoabstellplätze eingepflanzt. Die vorgesehenen unterirdischen Garagenebenen bilden jeweils einen Brandabschnitt, der über eine Schleuse mit der gemeinsamen Rampenabfahrt verbunden ist.

1.5.2. Trink- und Löschwasserversorgung:

Die Trinkwasserversorgung erfolgt mittels Anschluß an die bestehende städtische Trinkwasserleitung in der Drususstraße. An diese Hauptleitung werden auch die nötigen Hydranten für das Löschwasser angeschlossen.

1.5.2.1. Trinkwasserbedarf:

In einer neuen Siedlung muß die Trinkwasserversorgung auf einen Verbrauch von 400 Liter/ET ausgelegt werden. Der maximale Bedarf beträgt somit $260 \text{ E} \times 400 \text{ l/ET} = 104.000 \text{ l/ET}$.
 (E = Einwohner; l = Liter; T = Tag)
 Der Spitzenbedarf beträgt ca. 10% v.QT.

$$\text{max. } Q_{\text{stz}} = \frac{104.000 \times 0,1}{3.000 \text{ sec.}} = 3,47 \text{ l/sec.}$$

1.5.2.2. Löschbedarf:

Für diesen wird ein zweistündiger Brand angenommen, bei dem zwei Löschgruppen mit je 2 C-Schlüuchen bzw. 2 Stahlrohren zu je 200 l/min zum Einsatz kommen. Das entspricht einer Fördermenge von 7 l/sec. der Bemessung der Rohrleitung muß also der Brandfall zugrunde gelegt werden. Die erforderliche Mindestdruckhöhe beträgt 35-40 m, die erforderliche Rohrlänge beträgt 80 mm.

Die Lage der Rohrleitungen ist aus dem Infrastrukturplan ersichtlich.
 Insgesamt werden zwei Unterflurhydranten vorgesehen.

1.5.3. Abwasserbeseitigung:

Das Schwarzwasser wird in die bestehende städtische Kanalisierung eingeleitet (Siehe Infrastrukturplan).
 Das Weißwasser bzw. Regenwasser muß im Bereich eines jeden Bauabschnittes über einen Sicker-Schacht in den Untergrund abgeleitet werden.

1.5.4. Stromversorgung und Straßenbeleuchtung bzw. Gehwegbeleuchtung:

Die gesamte Wohnbauzone wird an die bestehende Trasformatorkabine auf der B.P. 963 angeschlossen.

Sämtliche Rohrleitungen werden unterirdisch in Schutzrohren verlegt und als Ringleitung ausgeführt.

Für die Verkehrswege, den zentralen Freiraum, sowie Gehwege sind Beleuchtungskörper vorgesehen. Anzahl und Lage der Beleuchtungskörper sind annähernd aus den graphischen Unterlagen zu entnehmen.

1.5.5. Telefonanschluß:

Die Telefonhauptzuleitung wird an die bestehende Leitung in der Drususstraße angeschlossen. Die Telefonleitung wird wie die Stromleitung unterirdisch in Schutzrohren geführt. Für die einzelnen Abzweigungen und Anschlüsse werden Anschlußschächte vorgesehen. Alle Kabelleitungen sind über Kontrollsäume zugänglich.

1.5.6. Im Detail sind die Erschließungsarbeiten durch das Ausführungsprojekt der Infrastrukturen festzulegen.

2.0.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGENArt. 1

Die bestehenden Gebäude in der Erweiterungszone müssen vor Ausstellung der Benutzungsgenehmigung für den Bauabschnitt F₁ vollständig abgebrochen werden.

Art. 2

- 2.1. Die Zonengröße beträgt 5195 m², davon entfallen 1280 m² als Nettowohnbauland auf den geförderten Wohnbau, 2230 m² als Nettowohnbauland auf den freien Wohnbau und 1685 m² auf Flächen für Infrastrukturen.
- 2.2. Die höchstzulässige Kubatur beträgt 20.780 m³, davon entfallen 8893 m³ (42,8%) auf den geförderten Wohnbau und 9423 m³ (45,3%) auf den freien Wohnbau und 2464 m³ (11,9%) auf bestehende Gebäude (Abbruch und Wiederaufbau).
- 2.3. Es sind insgesamt drei neue Bauabschnitte geplant.
Die zulässige maximale Kubatur je Bauabschnitt ist im Rechtsplan angegeben und beträgt:
- | | | |
|-----------------------------|---|---------------------------|
| Bauabschnitt G | = | 8893 m ³ |
| Bauabschnitt F ₁ | = | 7703 m ³ |
| Bauabschnitt F ₂ | = | <u>4184 m³</u> |
| Insgesamt | = | 20780 m ³ |

Art. 3

- 3.1. Für den Bauabschnitt F₁ und F₂ muß ein gemeinsames Einreichprojekt bei der Gemeindeverwaltung vorgelegt werden.
Die Bauausführung kann unabhängig davon in Teilabschnitten erfolgen.
- 3.2. Für die zuerrichtenden Gebäude in den einzelnen Bauabschnitten G, F₁ sowie F₂ muß mindestens ein Garagenplatz bzw. unterirdischer Autoabstellplatz je 150 m³ Kubatur nachgewiesen werden.
- 3.3. Unterirdische Bauwerke können bis an die Zonengrenze gebaut werden.
- 3.4. Im Bereich der öffentlichen Flächen für Infrastrukturen können Lüftungsöffnungen mit befahrbaren Gitterabdeckungen für die darunterliegenden Garagengeschoße errichtet werden.
- 3.5. Die Infrastrukturen, welche sich im Bereich der beiden Bauabschnitte GU und FU befinden und im Infrastrukturplan im Erdgeschoß gekennzeichnet sind, werden nach Fertigstellung der unterirdischen Bauten realisiert.
- 3.6. Garagendecken sind für das Befahren mit Schwerkraftfahrzeugen zu bemessen. In den Bereichen, in denen eine Begrünung oder Bepflanzung vorgesehen ist, muß eine Humusaufschüttung von mindestens 40 cm erfolgen.

Art. 4

Begriffsbestimmungen zum Rechtsplan:

4.1. Kubatur:

Die Kubatur ist der Rauminhalt des Baukörpers über Terrain; das heißt, die Summe des umbauten Raumes der einzelnen Geschoße (einschließlich der Dachgeschoße, Mansarden und Dachräume). Der umbaute Raum ergibt sich durch Multiplikation der Bruttoflächen mit den Bruttohöhen. In die Berechnung nicht einbezogen werden die technischen Aufbauten, die das Dach überragen. Gebäudepteile, Laubengänge, Loggien usw. werden nicht als Kubatur in Rechnung gestellt, wenn mindestens eine der Seitenwände nach außen fehlt. Loggien oder Laubengänge bzw. Aufgänge in allen Geschoßen dürfen mit einer Brüstung versehen sein.

4.2. Vollgeschoße:

Die Höhe der Vollgeschoße wird im Bauabschnitt F₁ mit jeweils 3,0 m bindend festgelegt. Die maximalen Höhen der gestaffelten Gebäudefronten betragen somit:

4 Vollgeschoße	=	12 m
5 Vollgeschoße	=	15 m
6 Vollgeschoße	=	18 m.

Balkonbrüstungen bzw. Mauerbrüstungen bis zu 1 m werden nicht mitberechnet.

4.3. Baugrenze:

Die Baurechtsgrenze umschreibt eine Fläche, innerhalb welcher bauliche Anlagen errichtet werden können. Ein Zurücktreten ist möglich, ein Überschreiten ist nicht zulässig, ausgenommen sind auskragende Balkone oder geschlossene Vorsprünge u.ä. bis 2,0 m Tiefe.

Art. 5

Der Rechtsplan enthält folgende bindende Angaben:

- 5.1. Die maximale Kubatur.
- 5.2. Die Anzahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze.
- 5.3. Die Baugrenze.
- 5.4. Die neuen Parzellengrenzen verstehen sich sich als Vorschlag für eine neue Parzellenstruktur, werden aber definitiv durch einen zu erstellenden Teilungsplan festgelegt.
- 5.5. Die in den Bauabschnitten angegebenen Höhenquoten sind auf das Erdgeschoß bezogen und bindend.
- 5.6. Die Einfahrten zu den Tiefgaragen sind zwingend festgelegt. Eine geringfügige Verschiebung kann zugelassen werden.

Art. 6

Die allgemein zugänglichen Freiflächen, wie Gehwege, Grünflächen, Kinderspielbereiche müssen einheitlich mit dem Ausführungsprojekt für Infrastrukturen gestaltet werden.

Art. 7

Die Übersichtstabelle der vorhandenen Flächen, sowie der zustehenden und abzutretenden Flächen ist im Anhang beigefügt und dient als Entwurf zur Bildung der Miteigentumsgemeinschaft.

GEMEINDE BOZEN

ÜBERSICHTSTABELLE DER VORHANDENEN FLÄCHEN SOWIE DER ZUSTEHENDEN UND ABZUTRETENDEN FLÄCHEN

3.0. GENERELLER KOSTENVORANSCHLAG

BAULEISTUNGEN

3.1. Straßenbau

(Erschließungsstraßen, Parkplätze, Fußgängerwege)

Erdarbeiten zur Erstellung des Unterbauplanums, Walzen und Verdichten des Unterbaues, Einbringen des Frostkoffers aus einer Schicht Material mit vorgeschriebener Sieblinie, Verdichtung derselben, Randeinfassung auf Magerbett verlegt. Erstellung der Schächte für Oberflächenentwässerung mit Einlaufgitter und Einleitung des Regenwassers in die Kanalrohre. Asphaltieren der Fahrbahn, Verlegen der Bodenbeläge und Begrünung.

m ² innerhalb der Zone	1300 m ²
m ² außerhalb für Anschlüsse	70 m ²
	1370 m ²

m² 1370 à L. 110.000.- L. 150.700.000.-

3.1.1. Außenanlagen

Errichten der Grünflächen, Baum- pflanzungen und Sträucher, sowie Errichtung der Kinderspielflächen.

m² 385 à L. 90.000.- L. 34.650.000.-

3.1.2. Baumeisterarbeiten zur Errichtung von unterirdischen Bauwerken im Bereich der öff. Flächen für Infrastrukturen (gemeinsame Rampenabfahrt, rauchdichte Schleuse usw.)

m³ 2500 à L. 150.000.- L. 375.000.000.-

SUMME STRASSENBAU UND AUSSEN-
ANLAGEN

L. 560.350.000.-

3.2. Kanalisierung

Allgemeiner Aushub für Rohrgräben längs der Straße und im Bereich der Zone (nach Lageplan) in beliebigem Boden von verschiedener Festigkeit, einschließlich Findlinge, Abtransport des Aushubmaterials auf die nächste Deponie. Liefern und Verlegen von Rohren für Schmutzwasserleitungen, ϕ 200 mm, einschließlich Formstücke.

Liefern und Verlegen von Betonrohren, ϕ 250 mm, auf Unterbau aus Magerbeton, inkl. Abdichten.

Liefern und Verlegen von vorgefertigten Schächten, sowie Gußdeckeln beliebiger Größe, einschließlich Rahmen.

lfm 143 à L. 380.000.- L. 54.340.000.-

SUMME KANALISIERUNG L. 54.340.000.-

3.3. Trinkwasserleitung

Allgemeiner Aushub für Rohrgräben, einschließlich Findlinge. Liefern und Montage von nahtlosen Mannesmannrohren.

Liefern und Verlegen von Schachthydranten, einschließlich Abzweigrohren und Anschlüssen.

Liefern und Verlegen von Schiebern, einschließlich Flansche und Zubehör.

lfm 210 à L. 95.000.- L. 19.950.000.-

SUMME TRINKWASSERLEITUNG L. 19.950.000.-

3.4. Öffentliche Beleuchtung

Allgemeiner Aushub, Liefert und Verlegen von Kabeln und PVC-Rohren, ϕ 50 mm, Versetzen von Masten samt Sockel und Aufsatzleuchten, inbegriffen Kleinmaterial.

lfm 280 à L. 90.000.- L. 25.200.000.-

SUMME ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG L. 25.200.000.-

3.5. Stromversorgung

Der Strombedarf beträgt 30W/m² Bruttowohnfläche. Das ergibt eine zusätzliche Belastung von 155 KW. Die Anschlußgebühr wird mit L. 70.000.- angenommen.

KW 155 à L. 70.000.- L. 10.850.000.-

SUMME STROMVERSORGUNG L. 10.850.000.-

3.6. Telefonversorgung

Allgemeiner Aushub von Rohrgräben, Verlegung von PVC-Schutzrohren, ϕ 125, Erstellung von Schächten und Verlegung der Schachtdeckel.

lfm 60 à L. 60.000.- L. 3.600.000.-

SUMME TELEFONVERSORGUNG L. 3.600.000.-

3.7. ZUSAMMENFASSUNG DES KOSTENVORANSCHLAGES

BAULEISTUNGEN

3.1.	Straßenbau + Außenanlagen	L. 560.350.000.-
3.2.	Kanalisation	L. 54.340.000.-
3.3.	Trinkwasserleitung	L. 19.950.000.-
3.4.	Öffentliche Beleuchtung	L. 25.200.000.-
3.5.	Stromversorgung	L. 10.850.000.-
3.6.	Telefonversorgung	L. 3.600.000.-

SUMME DER BAULEISTUNGEN	L. 674.290.000.-
-------------------------	------------------

TECHNISCHE SPESEN

(Erschließungsarbeiten)
10% auf L. 674.290.000.-

L. 67.429.000.-

PREISREVISION

5% auf L. 674.290.000.-

L. 33.714.500.-

TECHNISCHE SPESEN

(Durchführungs- und Teilungs-
plan)

L. 55.000.000.-

GESAMTSUMME

L. 830.433.500.-
